

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Entscheidungen in Strafsachen

1. BAND

BERLIN 1951



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN STRAFSACHEN**

1. BAND

BERLIN 1951



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Dies gilt auch für die Strafhaft und die Vollstreckbarkeit überhaupt z. B. für die Eintragung im Strafregister. Die Vollstreckbarkeit dauert also, auch wenn das angefochtene Urteil durch ein Kassationsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden ist, grundsätzlich so lange fort, bis sachlich entschieden ist.

Dieser Grundsatz ist übrigens auch für das Wiederaufnahmeverfahren, in dem ebenfalls die Frage des Fortbestehens von Wirkungen eines nach § 370 Abs. 2 StPO aufgehobenen Urteils zu beantworten ist, vom Kammergericht (Goltdammers Archiv 69/128) und vom vormaligen Bayerischen Obersten Landesgericht (DRZ 1929 Nr. 424) ausgesprochen worden. Beide haben die Zulässigkeit der weiteren Strafvollstreckung bejaht. Wenn sich einmal ausnahmsweise die Notwendigkeit ergibt, die Strafhaft zu unterbrechen, weil die Richtung des Kassationsantrages die Möglichkeit einer mildernden Beurteilung der Straftat durch das Untergericht offenläßt, ist hierfür ein Beschluß des Kassationsgerichtes erforderlich.

Zwar sagt das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes (§ 14), daß auf das Kassationsverfahren die Vorschriften über das Revisionsverfahren entsprechend anzuwenden seien. Da aber diese Vorschriften naturgemäß nichts über die Behandlung aufgehobener rechtskräftiger Urteile enthalten, hat der Senat keine Bedenken, Grundsätze anzuwenden, die für die Behandlung aufgehobener rechtskräftiger Urteile maßgebend sind, und die den Zwecken und Zielen des Kassationsverfahrens entsprechen.

15.

1. § 244 Abs. 2 StPO: Umfang der Erörterungs- und Beweis-erhebungspflicht des Gerichts in der Hauptverhandlung.

2. Der Tatbestand von Abschn. II Art. II Ziff. 1 und 7 der KRD Nr. 38, Abt. II 1c des KRG Nr. 10 wird durch freiwillige Meldung zur SS-Bewachungsmannschaft eines Konzentrationslagers und Verwendung als Kraftfahrer einer solchen Mannschaft erfüllt.

3. Bei gleichzeitiger Verletzung von KRG Nr. 10 und KRD Nr. 38 ist eine einheitliche Freiheitsstrafe auszusprechen.

3. Strafsenat. Urteil vom 19. Mai 1950 — 3 Zst. 17/50 —

Die Strafkammer hatte festgestellt, der Angeklagte habe u. a. vom 1. Oktober 1935 bis 1937 der SS-Wachtruppe im Konzentrationslager

Sachsenburg angehört, ihn aber freigesprochen, weil nicht nachgewiesen werden könne, daß er sich als SS-Mann irgendwie hervorgetan habe.

Aus den Gründen:

Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils beschränken sich auf kurze, mangelhafte Zeit- und Zugehörigkeitsangaben ohne im einzelnen auszuführen, welche Tätigkeit der Angeklagte in den KZ-Lagern ausgeübt hat und wie er zu diesem Posten gekommen ist. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung, wie sich aus deren Protokoll ergibt, zugestanden, der SS-Wachtruppe freiwillig beigetreten zu sein. Die Strafkammer hätte dieses Ergebnis der Hauptverhandlung in der Urteilsbegründung verwerten müssen. Es lag ihr also ob, entweder festzustellen, daß der Angeklagte freiwillig der SS-Wachtruppe beigetreten sei, oder aber, wenn sie etwa die Richtigkeit dieses Geständnisses, das noch dazu in Übereinstimmung mit seiner Aussage vor der Polizei steht, bezweifelt haben sollte, ihre Bedenken eingehend darzulegen (§ 261 StPO). Der Angeklagte hat dieses Geständnis durch die gleichfalls aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ersichtliche Bemerkung eingeschränkt, er sei während seiner Zugehörigkeit zur SS-Wachtruppe Kraftfahrer gewesen. Wenn das bedeuten sollte, er habe in dieser Zeit ausschließlich Kraftfahrerdienste verrichtet, so würde dieser Teil seiner Aussage in der Hauptverhandlung dem von ihm unterschriebenen Polizeiprotokoll vom 3. Januar 1949 widersprechen, nach dem er erklärt hat, im KZ-Lager Sachsenburg ein Vierteljahr lang als Wachtposten „eingesetzt“ gewesen zu sein und dabei Auspeitschungen von Häftlingen mit angesehen zu haben. Die Strafkammer hätte diesen Widerspruch durch Vorhalt des Inhaltes des Polizeiprotokolls, notfalls durch Vernehmung des protokollierenden Kriminalangestellten, aufklären müssen (§ 244 Abs. 2 StPO).

Ferner hätte die Strafkammer im einzelnen prüfen müssen, auf welche Weise der Angeklagte am Ende des Krieges vom Heer zur „Köhler-Kompanie“ — der angehört zu haben er in der Hauptverhandlung ebenfalls zugegeben hat — gekommen ist und ebenso, ob die „Köhler-Kompanie“ für Ausführung des Kohlenbrennens Gefangene oder sonst von ihr abhängige, also Mißhandlungen ausgesetzte Hilfskräfte verwendet hat.

Ferner hätte die Strafkammer die aus dem Polizeiprotokoll vom 30. Dezember 1948 ersichtliche Fragebogenlüge (bewußtes Verschweigen der SS-Zugehörigkeit usw.) zum Gegenstand der Hauptverhandlung machen müssen, da ihre Feststellung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Angeklagten wesentlich sein konnte.

Wäre der Angeklagte der freiwilligen Meldung zur SS-Wachmannschaft überführt worden, so wäre er durch diese freiwillige Mitarbeit im Dienste

eines KZ-Lagers und überdies eines so besonders berüchtigten, wie es Sachsenburg schon im Jahre 1935 war, für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig gewesen (KRD Nr. 38 Abschn. II Art. II Ziff. 7). Es war damals bereits bekannt, daß die KZ-Lager als Werkzeuge zur Abschreckung von Gegnern des Nationalsozialismus und zur Unterdrückung von Juden zu den wesentlichsten Herrschaftsmitteln des Regimes gehörten und die Wachtruppe, d. h. der damals aktivste Teil der SS, dessen Hauptstütze war. Darüber hinaus wird die Betätigung im Wachdienst eines KZ-Lagers als Teilnahme an den unmenschlichen Peinigungen, die Zweck dieser Einrichtungen waren, und an der durch sie erstrebten und bewirkten Massenverfolgung von Gegnern und Opfern des Regimes angesehen werden müssen (KRD Nr. 38 Abschn. II Art. II Ziff. 1). Damit wäre auch der Tatbestand des KRG Nr. 10 Art. II Abs. 1 c und 2 c erfüllt, und zwar auch dann, wenn die Zuteilung des Angeklagten zum Wachdienst auf einem Befehl beruht haben sollte, denn bei freiwilligem Eintritt in die Wachtruppe hätte er diese Möglichkeit gekannt und gebilligt (Teilnahme durch seine Zustimmung).

Aber auch im Falle einer Verwendung nur als Kraftfahrer in einem KZ-Lager wäre der Angeklagte nach KRD Nr. 38 Abschn. II Art. II Ziff. 7 und KRG Nr. 10 Art. II Abs. 1 c und 2 c zu verurteilen, denn auch als Kraftfahrer wäre er aktiv als SS-Mann für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft tätig gewesen. Zur Aufrechterhaltung eines KZ-Lagerbetriebes diente auch die Kraftfahrertätigkeit, diese war ebenso in den Machtapparat eingebaut wie alle übrigen Tätigkeiten des Lagerpersonals. In beiden Fällen würde es für die Schuldfrage unwesentlich sein, ob der Angeklagte voll aufgenommenener SS-Mann oder erst „SS-Anwärter“ war.

Das angefochtene Urteil mußte daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen im Schuld- und Strafausspruch aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Große Strafkammer nach Befehl 201 zurückverwiesen werden. Da Gegenstand des Verfahrens ein Verbrechen nach KRG Nr. 10 bildet und die Einstufung als Hauptschuldiger nach KRD Nr. 38 Abschn. II Art. II Ziff. 1 und 7 in Frage kommen kann, war die Verweisung an die Große Strafkammer nach Befehl Nr. 201 des Landgerichts erforderlich...

Falls der Angeklagte sowohl nach KRG Nr. 10 Art. II Abs. 1 c und 2 c als auch nach KRD Nr. 38 Abschn. II Art. II Ziff. 1 und 7 verurteilt werden sollte, wird eine einheitliche Freiheitsstrafe innerhalb des vom KRG Nr. 10 Abschn. II Art. II Ziff. 3 gezogenen Rahmens zu verhängen und werden die Sühnemaßnahmen aus der KRD Nr. 38 Abschn. II Art. VIII zu entnehmen sein. Hierbei schließt sich das Oberste Gericht der bisher vom OLG. Dresden (Entscheidung 21 ERK 26/48) vertretenen Meinung an.

1. § 261 StPO: Zur freien Beweiswürdigung.

2. § 1 Abs. 1 Ziff. 3, § 2 WStVO: Bei Kompensationsgeschäften ist eine Verurteilung nach § 1 WStVO dann gerechtfertigt, wenn ein Beiseiteschaffen größerer Mengen Nahrungsmittel vorliegt, durch das die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird.

2. Strafsenat. Urteil vom 25. Mai 1950 — 2 Zst. 12/50 —

Der Angeklagte ist Müllermeister. Bei einer am 3. März 1949 durchgeführten Überprüfung der Mühle stellte die Prüfungskommission einen Mehrbestand von 82 dz Getreide fest, den der Angeklagte entgegen den bestehenden Vorschriften der Wirtschaftsbehörde nicht gemeldet hatte. Außerdem nahm der Angeklagte mehrere Tauschgeschäfte mit Mehl vor, so erwarb er einen Lastkraftwagen, ein Leichtmotorrad und drei Teppiche gegen die Hingabe von Mehl. An Handwerker gab er für Sach- und Arbeitsleistungen ebenfalls Mehl ab.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat die Verurteilung wegen Fahrlässigkeit damit begründet, es könne dem Angeklagten nicht widerlegt werden, daß er sich im Unklaren darüber gewesen sei, ob diese Mehrbestände zu melden seien oder nicht, und daß ihm daher eine vorsätzliche Verheimlichung nicht nachgewiesen werden könne. Diese Beweiswürdigung ist unzureichend. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wie er in § 261 StPO zum Ausdruck kommt, hat der Richter zwar über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, nämlich frei von allen Beweisregeln, aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung seine Entscheidung zu treffen, insbesondere obliegt es ihm, nach freier Überzeugung zu entscheiden, welchen Glauben die Einlassungen des Angeklagten verdienen, er bleibt aber gebunden an das im Strafprozeß herrschende Prinzip der materiellen Wahrheit. Zu deren Ermittlung ist es erforderlich, daß die Erfahrungen des täglichen Lebens nicht unberücksichtigt gelassen werden. Im vorliegenden Fall hat die Strafkammer diese Erfahrungen nicht genügend berücksichtigt, denn es kann nicht angenommen werden, daß sich ein Müllermeister über die Bewirtschaftung auch sogenannter „Überbestände“ an Getreide nicht klar gewesen ist. Selbst wenn man zugunsten des Angeklagten unterstellen wollte, daß in den Jahren 1946 und 1947 noch Unklarheiten darüber bestanden hätten, ob auch Nahrungsmittel, die von den Wirtschaftsbehörden noch nicht erfaßt waren,

z. B. Lebensmittel, die zum Ausgleich von Schwundmengen zunächst zugeteilt waren, aber nicht als Schwund abgingen, und sogenannte „Überbestände“, die entweder durch sorgfältige Bewirtschaftung erspart wurden oder wie bei Getreide durch bessere Ausmahlung anfielen, als bewirtschaftet galten, so ist zu berücksichtigen, daß der Getreidemehrbestand beim Angeklagten erst im März 1949 von der Prüfungskommission festgestellt worden ist. Zu diesem Zeitpunkt war bereits durch Rechtsprechung und durch aufklärende Artikel in Presse und Fachzeitschriften geklärt, inwieweit Nahrungsmittel der Bewirtschaftung unterliegen. Sollten dennoch irgendwelche Zweifel bei dem Angeklagten bestanden haben, so war von ihm, der als Gewerbetreibender eine verantwortliche Stellung im Wirtschaftsleben hatte, die ihm besondere Pflichten auferlegte, zu erwarten, daß er die zuständige Behörde um Auskunft gebeten hätte. Die Tatsache, daß der Angeklagte dies nicht getan hat, schließt die Vermutung in sich, daß er sich keine Gewißheit über die Bewirtschaftung und die sich daraus für ihn ergebende Meldepflicht verschaffen wollte und darüber hinaus die sich aus der Unterlassung der Meldepflicht ergebenden Folgen in Kauf nahm. Der dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Sachverhalt und die von der Strafkammer vorgenommene rechtliche Würdigung bieten dem Senat nicht die Möglichkeit, mit Gewißheit festzustellen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Die Strafkammer wird sich daher in der erneuten Hauptverhandlung, falls sie nicht schon aus anderen Gründen ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten bejaht, über diese Frage Klarheit verschaffen müssen. Eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Handelns begegnet keinen Bedenken, wenn die Strafkammer feststellt, daß der Angeklagte diese Meldepflicht zwar nur für möglich hielt, es aber in Kauf nahm, daß er durch die Nichtmeldung die Tatbestände des Art. I des KRG Nr. 50 und des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO verwirklichte und damit gegen das Gesetz verstieß.

Wegen der von der Strafkammer als selbständige Handlung gewürdigten Kompensationsgeschäfte wird der Angeklagte nicht nur aus § 2 WStVO, sondern auch aus § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO zu verurteilen sein. Eine Verurteilung gemäß § 1 WStVO ist dann gerechtfertigt, wenn ein Beiseiteschaffen von größeren Mengen Mehl entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vorliegt, durch das die Durchführung der Wirtschaftsplanung und der Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird. Die Strafkammer wird deshalb in der erneuten Verhandlung zunächst einmal die tatsächlichen Feststellungen bezüglich der Menge des zu Tauschzwecken verwendeten Mehles ergänzen müssen, um unter Berücksichtigung des oben Gesagten die rechtliche Würdigung vornehmen zu können.
